

Kantonsratsbeschluss betreffend Weiterbeschäftigung von physisch oder psychisch behinderten Personen ausserhalb des Stellenplans

Vom 28. September 1995 (Stand 28. September 1995)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b, d und h der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1

¹ Physisch oder psychisch behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung können ohne Anrechnung auf den Stellenplan weiterbeschäftigt werden.

² Die Weiterbeschäftigung ist der Staatswirtschaftskommission zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten am 28. Sept. 1995

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.09.1995	28.09.1995	Erlass	Erstfassung	GS 25, 161

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	28.09.1995	28.09.1995	Erstfassung	GS 25, 161